

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A, B, C und D befinden sich wegen schwerer Gewalt- und Sexualdelikte in Sicherungsverwahrung.

Die Sicherungsverwahrung ist bei A und B jedoch nicht schon bei der Verurteilung neben der Strafe verhängt worden, sondern erst kurz vor Ende des Strafvollzuges. Das Gesetz, welches dies ermöglicht, wurde erst nach dem Zeitpunkt der entsprechenden Anlasstaten erlassen (§ 66b Abs. 2 StGB<sup>2</sup>, § 7 Abs. 2 JGG).

Bei C und D ist die Sicherungsverwahrung zwar schon bei der Verurteilung angeordnet worden, zum damaligen Zeitpunkt war diese jedoch noch auf zehn Jahre befristet. Eine spätere Gesetzesänderung hat eine unbefristete Verlängerung der Sicherungsverwahrung ermöglicht (§ 67d Abs. 3). Auf dieser Grundlage haben die Strafvollstreckungskammern unter Billigung der Beschwerdegerichte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Alle vier Untergebrachten erheben daraufhin Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Sie rügen eine Verletzung des

<sup>1</sup> Wir haben den Sachverhalt der Entscheidung gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle folgenden §§ ohne weitere Benennung sind solche des StGB.

Juli 2011

## Sicherungsverwahrungs-Fall

*Freiheit der Person / rechtsstaatlicher Vertrauensschutz / Abstandsgebot / völkerrechtsfreundliche Auslegung des GG*

Art. 2 Abs. 2 S. 2; Art. 20 Abs. 3; Art. 103 Abs. 2; Art. 104 Abs. 2 GG; Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK; §§ 66 - 67d StGB, §§ 7 Abs. 2, 3; 106 Abs. 3 S. 2, 3, Abs. 5, 6 JGG

### Leitsätze der Bearbeiterinnen:

- Die Vorschriften zur Sicherungsverwahrung sind verfassungswidrig.
- Die Sicherungsverwahrung verlangt eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung und die Wahrung des Abstandsgebots; in Fällen einer nachträglichen Verhängung oder Verlängerung ist zusätzlich auch eine psychische Störung des Täters und die Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter zu verlangen.
- Die EMRK und deren Konkretisierung durch den EGMR müssen bei der Auslegung des GG beachtet werden, soweit das GG und die allgemein anerkannte Gesetzesauslegung dies zulassen.

BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09.

Verbots der rückwirkenden Bestrafung (Art. 103 Abs. 2 GG), des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebotes (Art. 2 Abs. 2 S. 2 iVm Art. 20 Abs. 3 GG) und ihres Rechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2; Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG).

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die Sicherungsverwahrung wurde von der Literatur schon länger kritisch betrachtet. Hauptkritikpunkt war, dass der Anwendungsbereich der Maßregel kontinuierlich ausgeweitet werde, obwohl es sich bei der Sicherungsverwahrung um „die letzte Notmaßnahme der

Kriminalpolitik“ handeln sollte.<sup>3</sup> Die Unterbringung erweise sich zudem in den meisten Fällen als eine unbefristete Maßregel.<sup>4</sup> Die meisten Richter und Gutachter scheuen sich offenbar davor, bei Freilassung die moralische Verantwortung für das zukünftige Verhalten ehemaliger Sicherungsverwahrter zu übernehmen. Empirisch sei zudem nicht belegbar, dass die Sicherungsverwahrung zu einer Beseitigung von Sicherheitsdefiziten im öffentlichen Raum beitrage.<sup>5</sup>

Im Jahr 2004 hatte das **BVerfG** über die **nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung** zu entscheiden. In seinem damaligen Urteil<sup>6</sup> entschied das Gericht, dass die Regelungen verfassungskonform seien. Es liege keine Verletzung des Grundrechts der Freiheit der Person vor. Eine Verletzung des Rückwirkungsverbots bestehe schon aus dem Grund nicht, dass die Sicherungsverwahrung keine Strafe im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG, sondern eine Maßregel sei. Maßregeln fielen nicht unter das Rückwirkungsverbot. Weiterhin liege kein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot vor. Die Verlängerung der Sicherungsverwahrung hänge von Umständen ab, die erst später eingetreten sind, zum Beispiel dem Vollzugsverhalten. Außerdem überwiege das Wohl der Allgemeinheit ohnehin das Vertrauen des Betroffenen, zumal in § 2 VI a. F. geregelt war, dass über Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach dem Gesetz zu entscheiden war, das zur Zeit der Entscheidung galt. Das BVerfG forderte zwar einen privilegierten Vollzug (im Sinne des Abstandsgebotes) für die Sicherungsverwahrten, ging jedoch nicht näher auf die konkrete Ausgestal-

tung ein, da dies Aufgabe des Gesetzgebers sei.<sup>7</sup>

Die Entscheidung wurde in der Literatur kontrovers diskutiert.<sup>8</sup>

Der Beschwerdeführer M wendete sich daraufhin an den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR). In dem Urteil aus dem Jahr 2009<sup>9</sup> entschied der Gerichtshof, dass die entsprechenden Regelungen zur Verlängerung der Höchstfrist nicht mit der EMRK vereinbar sind. Grund hierfür sei zum einen eine Verletzung des Rückwirkungsverbots (Art. 7 Abs. 1 EMRK). Der EGMR hielt der Argumentation des BVerfG entgegen, dass der EMRK ein autonomer Strafbegriff zugrunde liege, sodass die Sicherungsverwahrung unter den Begriff der Strafe im Sinne des Art. 7 EMRK subsumiert werden könne.<sup>10</sup> Belegt werde der Strafcharakter der Sicherungsverwahrung dadurch, dass sich in der Praxis diese Unterbringung kaum von dem Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden. Auch die Zweckrichtung von Strafe und Sicherungsverwahrung sei teilweise identisch. So diene die Strafe ebenfalls der Prävention und nicht ausschließlich der Vergeltung.<sup>11</sup>

Des Weiteren stellte der EGMR einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK fest. Weder Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a noch lit. c kämen für eine Rechtfertigung in Betracht, da bei der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung weder der erforderliche Kausalzusammenhang zur ursprünglichen Verurteilung gegeben, noch eine konkret bevorstehende Straftat der Verwahrten zu befürchten sei.<sup>12</sup> Allenfalls lit. e, nach

<sup>3</sup> Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Auflage 2006, 281.

<sup>4</sup> Pollähne/Böllinger, in NK, 3. Auflage 2010, § 67d, Rn. 44.

<sup>5</sup> Pollähne/Böllinger (Fn. 6), Rn. 44.

<sup>6</sup> BVerfGE 109, 133.

<sup>7</sup> BVerfGE 109, 133, Rn. 124ff.

<sup>8</sup> Vgl. Marxen/Maiworm, in FAMOS 02/2010, 2.

<sup>9</sup> EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – Nr. 19359/04; NJW 2010, 2495; vgl. dazu Marxen/Maiworm, in FAMOS 02/2010.

<sup>10</sup> EGMR, Nr. 19359/04 (Fn. 8), Rn. 120.

<sup>11</sup> EGMR, Nr. 19359/04 (Fn. 8), Rn. 130.

<sup>12</sup> EGMR, Nr. 19359/04 (Fn. 8), Rn. 97 - 102.

dem einer Person aufgrund einer psychischen Störung die Freiheit entzogen werden darf, könne möglicherweise einen solchen Eingriff in die Freiheit der Person rechtfertigen.<sup>13</sup>

Diese Rechtsprechung bestätigte der EGMR in seiner Entscheidung<sup>14</sup> vom 13. Januar 2011.

Bezüglich der **nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung** gab es bis zu der zu besprechenden Entscheidung keine Rechtsprechung des BVerfG.

Die bisherige gesetzliche Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b Abs. 2, § 7 Abs. 2 JGG) ist allerdings in der Literatur auf starke Kritik gestoßen:<sup>15</sup> Die nachträgliche Anordnung sei ein Eingriff in die Rechtskraft des Urteils,<sup>16</sup> da das Rechtsstaatsprinzip die sekundäre Anordnung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich verbiete.<sup>17</sup> Auch wurde kritisiert, dass die Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter des Gefangenen und potentieller Opfer im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht sachgerecht erfolgen könne, da die Aussagekraft der Sachverständigengutachten zweifelhaft sei.<sup>18</sup> Weiterhin wurden die, auch von B im vorliegenden Verfahren gerügten, Eingriffe in das Rückwirkungsverbot, das Vertrauensschutzprinzip und den „ne-bis-in-idem“-Grundsatz (Art. 103 Abs. 3 GG) kritisiert.<sup>19</sup>

Die Rüge des EGMR nahm der deutsche Gesetzgeber zum Anlass, Reformen in den Regelungen zur Sicherungsverwahrung vorzunehmen. Im Januar 2011 trat neben Änderungen in den §§ 66-67d, §§ 7, 106 JGG das The-

rapieunterbringungsgesetz (ThUG)<sup>20</sup> in Kraft. Das Gesetz ermöglicht eine Unterbringung von bisher Sicherungsverwahrten in einer geschlossenen Einrichtung, wenn diese nach der Rechtsprechung des EGMR in ihren Rechten verletzt werden. Voraussetzung für eine solche Unterbringung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG, dass die Person „an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird“ und die Unterbringung aus diesen Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die hier zu besprechende Entscheidung des BVerfG unterscheidet sich grundlegend von dem Urteil aus dem Jahre 2004. Hierbei wird nicht nur die Verfassungswidrigkeit der gerügten Normen festgestellt, sondern in entsprechender Auslegung des § 78 S. 2 BVerfGG die Überprüfung ausgedehnt und somit die Sicherungsverwahrung insgesamt für verfassungswidrig erklärt.<sup>21</sup>

Aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes müssen die EMRK sowie Urteile des EGMR bei dessen Auslegung herangezogen werden. Die EMRK hat innerstaatlich den Rang eines Bundesgesetzes, daher kann sich der Einzelne vor dem BVerfG nicht unmittelbar auf diese berufen. Allerdings ist sie bei der Auslegung des GG zu beachten und erlangt somit verfassungsrechtliche Bedeutung. Dies führt allerdings nicht zu einer schematischen Pa-

<sup>13</sup> EGMR, Nr. 19359/04 (Fn. 8), Rn. 103.

<sup>14</sup> EGMR, Urteil vom 13. Januar 2011 – Nr. 17792/07.

<sup>15</sup> Befürwortend allerdings: *Folkers*, NStZ 2006, 426, 432.

<sup>16</sup> *Ullenbruch*, in MüKo 2005, § 66b, Rn. 38.

<sup>17</sup> *Kinzig*, NJW 2004, 911, 913 f.

<sup>18</sup> *Ullenbruch* (Fn. 14), Rn. 44 f.

<sup>19</sup> *Stree/Kinzig*, in Schönke/Schröder, 28. Auflage 2010, § 66b, Rn. 2; *Pollähne/Böllinger* (Fn. 6), Rn. 7.

<sup>20</sup> BGBl. 2010 I, S. 2300.

<sup>21</sup> BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09, Rn. 166 (alle Rn. ohne weitere Konkretisierung stammen aus diesem Urteil).

rallelisierung, da die Bezugnahme auf die EMRK nicht zu einer Einschränkung des Grundrechtsschutzes des GG führen darf. Das letzte Wort steht stets der deutschen Verfassung zu.<sup>22</sup> Im Rahmen des GG hatte das BVerfG seine Rechtsprechung daraufhin an das Urteil des EGMR<sup>23</sup> anzupassen.

Die §§ 66 – 67d, §§ 7 Abs. 2, 3; 106 Abs. 3 S. 2, 3, Abs. 5, 6 JGG wurden vor dem Hintergrund des Urteils des EGMR für verfassungswidrig erklärt.

Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Sicherungsverwahrung einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2; Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG) bedeutet, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn sowohl die Verhältnismäßigkeit als auch das Abstandsgebot gewahrt sind.

**Verhältnismäßig** ist die Sicherungsverwahrung nur dann, wenn das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit das Recht der persönlichen Freiheit des Betroffenen überwiegt.

Das **Abstandsgebot** wird gewahrt, wenn die Täter nicht nur „weggesperrt“ werden, sondern vielmehr der Vollzug der Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug gestaltet ist, sodass die Wiedererlangung der Freiheit die Sicherungsverwahrung maßgeblich bestimmt. Das BVerfG zählt folgende Anforderungen an das Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung auf, die eingehalten werden müssen, damit das Abstandsgebot gewahrt ist: Sie darf nur als letztes Mittel angeordnet werden (ultima ratio-Prinzip), es muss eine Individualisierung der Maßnahmen erfolgen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot), es muss eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet werden (Motivierungsgebot), die Gestaltung der Sicherungsverwahrung muss sich deutlich von der des Strafvollzugs unterscheiden (Trennungsgebot) und es müssen Vollzugslockerungen zur Erprobung des Lebens in

Freiheit ermöglicht werden (Minimierungsgebot). Diese Gesichtspunkte müssen rechtlich durchsetzbar sein (Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot), die Fortdauer der Sicherungsverwahrung muss mindestens jährlich überprüft werden (Kontrollgebot) und finanzielle Aspekte dürfen die Umsetzung der Maßnahmen nicht behindern.<sup>24</sup> Defizite sieht das BVerfG auch schon im vorhergehenden Strafvollzug. Bereits hier sollte auf eine Resozialisierung mittels Therapien hingearbeitet werden, um die als ultima-ratio geltende Sicherungsverwahrung nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest so kurz wie möglich zu halten.<sup>25</sup>

Eine **nachträgliche Verhängung oder Verlängerung der Sicherungsverwahrung** verlangt nicht nur eine strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung und die Wahrung des Abstandsgebotes, sondern unterliegt noch strengeren Voraussetzungen, da sie einen schweren Eingriff in das Vertrauen des Sicherungsverwahrten darstellt.

Sie ist nur zulässig, wenn eine „hochgradige **Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten** aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“.<sup>26</sup>

Zudem müssen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK erfüllt sein. Von den hier aufgezählten Rechtfertigungsgründen für eine Freiheitsentziehung durch die Sicherungsverwahrung kommt allenfalls die in lit. e genannte psychische Störung in Betracht. Dabei muss es sich um eine zuverlässig nachgewiesene **psychische Störung**<sup>27</sup> handeln. Nachdem es sich bei der Sicherungsverwahrung um eine Freiheitsentziehung wegen der gegenwärtigen Gefährlichkeit handelt, wird hierbei nicht auf den Tatzeitpunkt abgestellt.<sup>28</sup>

<sup>22</sup> Rn. 85–94.

<sup>23</sup> EGMR, Nr. 19359/04 (Fn. 8).

<sup>24</sup> Rn. 111 ff.

<sup>25</sup> Rn. 122, 125.

<sup>26</sup> Rn. 156.

<sup>27</sup> Rn. 152.

<sup>28</sup> Rn. 154.

Diesen grundlegenden Kritikpunkten kann nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung der vorhandenen Normen entsprochen werden. Vielmehr ist der Gesetzgeber aufgefordert, zu handeln.<sup>29</sup>

Da die Normen, aufgrund derer sich die Beschwerdeführer im konkreten Fall in Sicherungsverwahrung befinden, nicht der Verfassung entsprechen, überwiegt deren Vertrauensschutz (Art. 2 Abs. 2 S. 2; Art. 20 Abs. 3 GG) das Wohl der Allgemeinheit.

Auf die Rüge der Verletzung des **Rückwirkungsverbots** (Art. 103 Abs. 2 GG) musste das BVerfG nicht näher eingehen. Die Unterscheidung zwischen Strafe und Maßregel ist im deutschen Recht so fest verankert, dass daran festzuhalten ist. Diese Differenzierung ist eine Besonderheit des deutschen Rechts. Somit gilt für die Sicherungsverwahrung das Rückwirkungsverbot nicht.<sup>30</sup>

Mit dem neu erlassenen Therapieunterbringungsgesetz beschäftigt sich das Gericht nicht, da dies nicht Überprüfungsgegenstand war.

Im Normalfall hätte die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Normen deren Nichtigkeit zur Folge. Im Fall der Sicherungsverwahrung würde eine plötzliche Nichtigkeitserklärung hingegen zu einem „Chaos“ führen.<sup>31</sup> Aus diesem Grund hat das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Mai 2013 eingeräumt, um eine Neuregelung zu entwickeln, die den vom Gericht gesetzten Maßstäben genügt und mithin mit der Verfassung in Einklang steht. Zudem müssen die Altfälle daraufhin überprüft werden, ob eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten vorliegt und der Täter an einer psychischen Störung leidet. Ist dies nicht der Fall, müssen die Unterbrachten spätestens bis zum 31. Dezember 2011 freigelassen werden.<sup>32</sup>

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Für die Ausbildung sind in diesem Urteil weniger die Aussagen bezüglich der Sicherungsverwahrung wichtig, als vielmehr die nähere Stellungnahme zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung des GG. In einer öffentlich-rechtlichen Klausur müssen die Studierenden die Grundsätze der EMRK und der EGMR-Rechtsprechung beachten, dürfen allerdings hierbei die allgemeinen Grundsätze der deutschen Gesetzesauslegung nicht vernachlässigen. Auch im Strafrecht gewinnt die EMRK immer größere Bedeutung, wie erst kürzlich in der Entscheidung Gäfgen./Deutschland,<sup>33</sup> in welcher sich der EGMR mit der Folter auseinandersetzte, deutlich wurde.

In Medien und Bevölkerung stellte sich angesichts des Urteils des EGMR die Frage: Was passiert mit den Sicherungsverwahrten? Entgegen der allgemeinen Sorge müssen nicht alle Sicherungsverwahrten sofort entlassen werden. Bis Ende 2011 kommen diejenigen frei, die keine akute Gefahr für besonders hochwertige Rechtsgüter (Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung) darstellen und an keiner psychischen Erkrankung leiden. Alle anderen können unbefristet in Sicherungsverwahrung bleiben. Der Gesetzgeber ist bis zum 31. Mai 2013 verpflichtet, für diese, sowie für Neufälle, eine Regelung zu schaffen, welche mit der Verfassung vereinbar ist. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings nur die Kompetenz, die Voraussetzungen, unter welchen eine Sanktion, also auch Maßregel, verhängt wird, zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs fällt unter die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dies könnte zu Problemen führen, da das BVerfG die Verfassungskonformität der Sicherungsverwahrung insbesondere von der Wahrung des Abstandsgebo-

<sup>29</sup> Rn. 159 ff.

<sup>30</sup> Rn. 141 f.

<sup>31</sup> Rn. 168.

<sup>32</sup> Tenor III 1, 2.

<sup>33</sup> EGMR, Urteil vom 30. Juni 2008, Nr. 22978/05 (Gäfgen./Deutschland); NStZ 2008, 699 ff.

tes abhängig macht. Das Abstandsgebot betrifft vor allem Fragen des Ortes, der Therapiemöglichkeiten und Vollzugslockerungen, also Materien des Strafvollzuges. Das Urteil kann so verstanden werden, dass in einem einzelnen Land, welches die Anforderungen nicht umsetzt, die Sicherungsverwahrung verfassungswidrig und somit unzulässig wäre.<sup>34</sup> Damit könnte es zu einer Rechtszersplitterung innerhalb Deutschlands in dieser äußerst sensiblen Frage kommen.

## 5. Kritik

Die Sicherungsverwahrung ist seit der Abschaffung der Todesstrafe das härteste Mittel des Strafrechts. Da deren Dauer unbegrenzt sein kann, könnte man sich grundsätzlich fragen, ob eine solche Maßregel im heutigen Verfassungsstaat noch zeitgemäß ist. Im Rahmen der vom BVerfG aufgestellten Grenzen ist die Sicherungsverwahrung jedoch ein Mittel, auf das im Strafrecht nicht komplett verzichtet werden kann. Gegenüber Tätern wie im vorliegenden Fall, welche stets unmittelbar nach ihrer Entlassung schwerste Delikte gegen die körperliche Integrität des Opfers begangen haben, besteht ein berechtigtes Schutzinteresse der Allgemeinheit. Das Risiko eines weiteren Rückfälligwerdens kann nicht eingegangen werden, da die körperliche Integrität, anders als das Vermögen, ein unwiederbringliches Gut darstellt. Zu begrüßen ist daher das Abstandsgebot. Dieses sieht die Besserung des Täters durch Therapiemaßnahmen vor, damit diesem ein Leben ohne Straftaten in Freiheit ermöglicht werden kann. Es bringt somit das Recht des Täters auf Wiedererlangung der Freiheit mit dem Schutz der Allgemeinheit in Einklang.

Positiv ist auch, dass die nachträgliche Verhängung oder Verlängerung der Sicherungsverwahrung nur möglich ist, wenn der Täter an einer psychischen Störung leidet und die Gefahr schwers-

ter Gewalt- und Sexualdelikte vorliegt. Zu bemängeln ist allerdings, dass diese Voraussetzungen laut BVerfG nicht auch für die Sicherungsverwahrung im Allgemeinen erforderlich sind. Dies wäre wünschenswert, weil die Sicherungsverwahrung einen so schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Täters darstellt, dass dieser nur bei der Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualdelikte gerechtfertigt ist. Auch bei der Anlassstat sollte ein solches Delikt erforderlich sein.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass das Gesetz in der Neufassung des § 66 eine solche Einschränkung vorsieht. Wobei weiterhin problematisch ist, dass diese immer noch relativ weit gefasst sind. Das BVerfG äußert sich nicht zu der Notwendigkeit einer gesetzlich geregelte Einschränkung der Anlassstaten auf schwerste Gewalt- und Sexualdelikte. Somit besteht die Gefahr, dass es bei einer Erneuerung des Gesetzes dazu kommen könnte, dass eine Sicherungsverwahrung auch wieder bei Vermögensdelikten als Anlassstat angeordnet werden kann.

Zu bemängeln ist an dem aktuellen Gesetz, dass § 66 eine Sicherungsverwahrung schon neben einer Strafe von nur zwei Jahren zulässt. Eine Tat, welche nach zwei Jahren verbüßt ist, kann aber kein Indiz für die Gefährlichkeit des Täters darstellen.

Obwohl die Konkretisierung des Abstandsgebots gutzuheißen ist, ist die Forderung nach mehr Therapiemaßnahmen teilweise überflüssig. Die hier aufgestellten Anforderungen an die Sicherungsverwahrung sind größtenteils im Strafvollzugsgesetz bereits als Anforderungen an die Haftstrafe geregelt. Allerdings weicht die Praxis stark von den gesetzlichen Regelungen ab. Die Umsetzung dieser Anforderungen auch für die Sicherungsverwahrten wäre eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Die im Abstandsgebot festgelegte Verpflichtung, die Fortdauer der Sicherungsverwahrung jährlich oder sogar öfter zu überprüfen, könnte ins Leere

<sup>34</sup> Rn. 130.

laufen. Die Furcht der Verantwortlichen, Sicherungsverwahrten ein Gutachten auszustellen, dass sie nun unbedenklich seien und wieder freigelassen werden können, kann weiterhin dazu führen, dass die Dauer der Maßnahme unabsehbar wird.

*(Sophie Beaucamp /  
Rabea Bönnighausen)*